

# RS UVS Kärnten 1994/11/21 KUVS- 1495-1497/6/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1994

## Rechtssatz

Dem Konkretisierungsgebot ist nicht entsprochen, wenn die erste Instanz den Beschuldigten innerhalb der "kurzen Verjährungszeit" von sechs Monaten lediglich ..."auf der A-Gasse in Richtung B-Lände ..." anstelle ... "auf der A-Gasse ab der Höhe des C-Gebäudes in weiterer Folge auf der B-Lände bis zum Kreuzungsbereich mit der D-Gasse die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit nicht eingehalten zu haben..." vorhält.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)